



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1059. (2) Nr. 15414.

Circulare

über einige Maßregeln zur Ueberwachung der Bobinet-Fabrikation, der Rothgarn-Färberei und des Bezuges roher Baumwolle für die Garnspinnereien. — Zur Vollstreckung der Vorschrift vom 25. Hornung 1834 (kund gemacht durch Gubernial-Circulare vom 9. Mai 1834, Zahl 8327), über die Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Absatzes von Baumwollzeugnissen, wird in Gemäßheit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 17. Juni d. J., Zahl 3478, Folgendes bekannt gemacht: — 1) Die Gewerbs-Unternehmungen, in denen Spizengrund (Bobinet oder Tul anglais) verfertigt, oder Baumwollengarn englisch oder türkisch roth gefärbt wird, unterliegen, in Absicht auf die Führung der Gewerbsbücher und die übrigen mit derselben verbundenen Verpflichtungen, den Anordnungen der Vorschrift vom 25. Hornung 1834, §§. 5 bis 8, dann 57 bis 60, und des Hofkammer-Decretes vom 17. Juni 1834, Zahl 25891, §§. 1, 2 und 3, (kund gemacht mit Gubernial-Circulare vom 10. Juli v. J., Zahl 14224). Hierbei sind aber die Bestimmungen, welche in den gedachten Anordnungen für die Baumwollgarnspinnereien, rücksichtlich der Bolleten über die von denselben bezogene rohe Baumwolle enthalten sind, auf die Deckungsurkunden über die zur Verfertigung von Spizengrund oder zur Rothgarn-Färberei bezogenen Baumwollgarne anzuwenden. — 2) Rothgarnfärber, die nicht mit einer Fabriksbefugniß versehen sind, können über ihr Ansuchen von der Führung der Gewerbsbücher losgezählt werden. In diesem Falle werden sie, gegen Nachweisung der von ihnen bezogenen Menge weißer Garne, und gegen Einziehung der dießfälligen Deckungsurkunden, mit amtlich vorbereiteten Verkaufsnoten für eine, dieser Nachweisung entsprechende Menge gefärbte Garne in angemessenen

Zeiträumen betheilt werden. Sie dürfen sich bei dem Absatze der von ihnen englisch oder türkisch rothgefärbten Baumwollgarne keiner andern als der ihnen erfolgten Verkaufsnoten bedienen, in denen sie den Namen des Erwerbers, den Tag der Ausstellung, die Fein-Nummer der Garne und den Ort, an den dieselben gesendet werden, ausfüllen, wie auch ihre Namensfertigung beifügen. — 3) Werden in einer Gewerbsunternehmung zur Erzeugung von Spizengrund, oder in einer Rothgarnfärberei nebst Baumwollgarnen auch andere Stoffe, z. B. Seiden oder Leingarn, verarbeitet, so muß die mit diesen Stoffen Statt findende Gewerbsausübung in den Gewerbsbüchern, getrennt von den Verkaufsbüchern über die Baumwollzeugnisse, in vollständiger Uebersicht gehalten werden. — 4) In den Bezugsnoten, welche über rothgefärbtes Baumwollgarn ausgestellt werden, ist stets bestimmt anzugeben, ob dieselben englisch oder türkisch roth gefärbt seyen. — 5) Die Erzeuger von Spizengrund und die Rothgarnfärber, welche, in genauerer Beobachtung der gegenwärtigen Anordnung, die Gewerbsbücher gehörig führen, die Bezugsnoten über ihre Erzeugnisse ausstellen und die Deckungsurkunden über die von ihnen verarbeiteten Baumwollgarne vorschriftmäßig vorlegen, werden der im §. 24 der Vorschrift vom 25. Hornung v. J. ausgesprochenen Verbindlichkeit, bei jeder Veräußerung ihrer Erzeugnisse die Bolleten oder Bezugsnoten über die verarbeiteten weißen Baumwollgarne beizubringen, enthoben. — 6) In Absicht auf die weitem Abtretungen der rothgefärbten Garne, oder der aus denselben verfertigten Waaren, sind hingegen die in der Vorschrift vom 25. Hornung v. J., §§. 24 und 25, für die Beibringung der Bolleten und Bezugsnoten über die Baumwollgarne vorgezeichneten Bestimmungen auf die Bezugsnoten, welche die Rothgarnfärbereien, der gegenwärtigen Anordnung gemäß, über die rothgefärbten Garne ausstellen, anzuwenden. — 7) Auch

in Absicht auf den Zeitraum, während welchem die von den Rothgarnfärbereien, in Gemäßheit der gegenwärtigen Anordnung ausgestellten Bezugsnoten über rothgefärbte Garne zur Deckung der Garne oder der aus denselben verfertigten Waaren zu dienen haben, werden diese Bezugsnoten jenen der inländischen Baumwollgarnspinnereien gleichgestellt. (Vorschrift vom 25. Hornung 1834, S. 48). — 8) Die Fabrication von Spizengrund schließt nicht die Berechtigung zum Bezuge von ausländischem Spizengrund, und zum Handel mit ausländischem Spizengrund in sich. Dergleichen umfaßt das Gewerbe der Rothgarnfärberei nicht die Befugniß, englisch oder türkisch rothgefärbtes Garn aus dem Auslande zu beziehen, oder mit dem ausländischen rothgefärbten Garne Handel zu treiben. — Unter keinem Vorwande darf a) ausländischer Spizengrund in den zur Gewerbsstätte für die Erzeugung von Spizengrund, oder b) im Auslande rothgefärbtes Baumwollgarn in den zur Gewerbsstätte einer Rothgarnfärberei gehörenden Räumen aufbewahrt werden. Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabriksgebäuden befindlichen, zum Absatze der Gewerbs- Erzeugnisse bestimmten Kaufläden oder Niederlagen begriffen. Hierdurch wird aber den Inhabern oder Miteigenthümern von Bobinet-Fabriken oder Rothgarnfärbereien, in so fern sie zu dem Handel mit Spizengrund oder rothgefärbtem Baumwollgarn, oder zur Verarbeitung von rothgefärbtem Baumwollgarn, nach den bestehenden Gewerbsvorschriften berechtigt sind, der Bezug und die Verwendung der gedachten Gegenstände für diesen Handels- und Gewerbsbetrieb nicht untersagt. Derselbe muß aber, getrennt von der Gewerbsunternehmung, für die das bemerkte Verboth gilt, und zwar: der Handel mit Spizengrund getrennt von der Fabrication dieser Waarengattung; jener mit rothgefärbten Baumwollgarnen hingegen getrennt von der Rothgarnfärberei, und außer dem Gebäude, in welchem die gedachte Gewerbsunternehmung Statt findet, ausgeübt werden. Ueber denselben ist, geschieden von den durch die gegenwärtige Anordnung vorgeschriebenen Gewerbsbüchern, regelmäßig Buch zu führen. — 9) Diese Bestimmungen (1. bis 8.) treten von dem Zeitpunkte, in welchem Gewerbsunternehmungen zur Verfertigung von Spizengrund und der Rothgarnfärbereien, mit amtlich vorbereiteten Gewerbsbüchern theilhaft werden, in Wirksamkeit. Es wird hierüber in den Ländern, in denen eines oder meh-

tere der genannten Gewerbe getrieben werden, von der Cameral-Gefällen-Verwaltung, und im lombardisch-venezianischen Königreiche vom Cameral-Magistrate erlassen werden. Die an Stoffen oder verfertigten Erzeugnissen in dem Zeitpunkte der Wirksamkeit bei den Spizengrund-Fabriken und Rothgarnfärbereien vorhandenen Vorräthe sind amtlich aufzunehmen. — 10) Die Bestimmung der Vorschrift vom 25. Hornung 1834, S. 40, erstreckt sich auch auf die rohe Baumwolle, welche unter Zollsteuer in einen andern Ort versendet wird. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 17. Juni l. J., Zahl 3478/343, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 18. Juli 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Anton Stelzich,
k. k. Subernialrath.

Z. 1058. (3) Nr. 37329/17128.

Licitations-Rundmachung.

Die Beschaffung der für die k. k. Aerial- Staatsdruckerei in dem Verwaltungs-Jahre 1836 erforderlichen Papiergattungen betreffend. — Zur Sicherstellung des Bedarfes der erforderlichen Papiergattungen für die k. k. Hof- und Aerial- Staatsdruckerei in dem Verwaltungs-Jahre 1836, wird in Folge Hofdecretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12. v. M., Z. 24851, eine öffentliche Versteigerung am 17. August l. J., um 9 Uhr Vormittags, im Rathssaale der k. k. n. ö. Landesregierung unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden: 1. Die Lieferung hat sich auf nachstehende Quantitäten und Papiergattungen zu erstrecken, wovon die Musterbögen und Ausrußpreise bei der k. k. Subernial-Expeditdirection in Laibach während der vorgeschriebenen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

- 1) Kleines ordinäres Druckpapier, 800 Rieß;
- 2) Großes ordinäres Druckpapier, 400 Rieß;
- 3) Median-Druckpapier, 800 Rieß;
- 4) Kleines ordinäres Conzept-Schreibpapier, 300 Rieß;
- 5) Großes ordinäres Conzept-Schreibpapier, 1500 Rieß;
- 6) Regal- Conzept-Schreibpapier, 20 Rieß;
- 7) Kleines ordinäres Kanzlei-Schreibpapier, 100 Rieß;
- 8) Großes ordinäres Kanzlei-Schreibpapier, 700 Rieß;
- 9) Klein-Median-Kanzlei-Schreibpapier, 500 Rieß;
- 10) Groß-Median-Kanzlei-Schreibpapier, 200 Rieß;
- 11) Regal-Kanzlei-Schreibpapier, 100 Rieß;
- 12)

Superregal-Kanzlei-Schreibpapier, 80 Rieß; 13) Imperial-Kanzlei-Schreibpapier, 60 Rieß; 14) Elefanten-Regal-Kanzlei-Schreibpapier, 50 Rieß; 15) Klein-ordinäres Postpapier, 115 Rieß; 16) Groß-ordinäres Postpapier, 50 Rieß; 17) Median-ordinäres Postpapier, 80 Rieß; 18) blaues Lotto-Kanzleipapier, 10 Rieß; 19) Couvertpapier, 50 Rieß; — schwarzes Fließpapier, 170 Rieß; 20) Regal-Maschin-Kanzlei-Schreibpapier, 10 Rieß; 21) Superregal-Maschin-Kanzlei-Schreibpapier, 40 Rieß; 22) Imperial-Maschin-Kanzlei-Schreibpapier, 20 Rieß; 23) Elefanten-Regal-Kanzlei-Schreibpapier, 16 Rieß; 24) blaues Median-Schreibpapier, 8 Rieß; 25) gefärbtes Postpapier, 6 Rieß; 26) Median-Postpapier, 50 Rieß; 27) inländisches Median-Frankfurter-Postpapier, 3 Rieß; 28) ausländisches Median-Frankfurter-Postpapier, 7 Rieß; 29) inländisches Median-Holländer-Postpapier, 6 Rieß; 30) gefärbtes Regal-Postpapier, 114 Rieß; 31) Imperial-Holländer-Postpapier, 114 Rieß; 32) Median-Conceptpapier, 50 Rieß; 33) breites Elefanten-Regal-Maschinpapier, 10 Rieß. II. Die Lieferung hat an die k. k. Staatsdruckerei Direction zu geschehen, und zwar in der Art, daß von der zu liefern übernommenen Quantität der sechste Theil am 1. November l. J., auf Einmal, der hiernach noch bleibende Rest aber in gleichen monatlichen Parthieen, und das Ganze längstens bis Anfangs October 1836, durchaus kostenfrei abgegeben seyn muß. Hievon sind ausgenommen die Papiergattungen Nr. 30 et 31, welche im Monate November l. J. auf einmal zu liefern sind, und die Papiergattungen Nr. 2 und 15, von welchen die Hälfte im Monat November l. J., die Hälfte im Monate December l. J. abzuliefern ist. — III. Da die k. k. Staatsdruckerei vollkommen gleichförmiges Papier bedarf, so wird von keiner der angeführten Papiergattungen die Lieferung in kleinern Quantitäten an verschiedene Lieferanten überlassen werden, und jeder Lieferant, welcher eine dieser Papiergattungen zu liefern übernimmt, muß auch die ganze als erforderlich bezeichnete Quantität übernehmen, woraus folgt, daß der Anbot eines Lieferanten, sämtliche oder mehrere der bezeichneten Papiergattungen liefern zu wollen, allerdings annehmbar sei, wenn er von jeder Papiergattung auch die ganze Quantität zu liefern sich anheischig macht. — IV. Die sämtlichen Papiergattungen müssen die Höhe und Breite des Musterbogens genau halten, von einerlei Farbe und unvermischt

seyn. Der Rieß Schreibpapier muß 480 Bogen, jener des Druckpapiers 500 Bogen enthalten, und alle Gattungen müssen ohne Beifügung eines Ausschusses geliefert werden. Die Schreibpapiere müssen vorzüglich gut geleimt, in einzelnen Rießen, jeder Rieß mit 2 Einschlagsbogen versehen (welche jedoch zu der obigen Anzahl von 480 Bogen nicht gezählt werden dürfen) und mit Bindfaden gebunden, die Druckpapiere hingegen in ganzen Bogen breit gelegt, jeder Rieß mit einem farbigen Papier abgetheilt zu 5 Rießen gepackt seyn. — V. Zu dieser Versteigerung werden auch versiegelte Offerte angenommen, die spätestens den Tag vor der öffentlichen Versteigerung bei der k. k. nied. öst. Landesregierung eingegeben seyn müssen. — Am bestimmten Tage wird die öffentliche Versteigerung abgehalten, nach vollendeter mündlichen Versteigerung werden die schriftlichen Angebote eröffnet, und es wird dem Mindestfordernden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer die Lieferung zuerkannt werden. Wenn mehrere Angebote gleich sind, so bleibt der k. k. allgemeinen Hofkammer die Wahl des Erstehers vorbehalten. Nach Abschluß des Licitationsactes werden unter keiner Bedingung nachträglich Angebote mehr angenommen. — VI. Mit genauer Beobachtung der ad 2 et 3 festgesetzten Bestimmungen, werden mündliche und schriftliche Angebote auf die ganzen Quantitäten einzelner Papiergattungen und auf das ganze Lieferungsquantum angenommen. — VII. Ausschuß oder unbrauchbar befundenes Papier wird von der Direction der k. k. Staatsdruckerei nicht übernommen, und es muß mit qualitätsmäßigem Papier ergänzt werden. — VIII. Derjenige, welcher die Lieferung einer ganzen Gattung übernimmt, macht sich auch verbindlich den allfälligen im Laufe des Verwaltungsjahres 1836 erforderlichen Mehrbedarf an dieser Gattung um den Licitationspreis zu liefern. — IX. Der Licitationsact ist für den Ersteher, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im §. 862, des a. b. G. B. gesetzten Termin hiemit ausdrücklich begibt, sogleich durch die Fertigung des Licitations-Protocolls, für das k. k. Aerar aber erst durch die erfolgte Ratification der k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. Nach erfolgter Ratification vertritt das ratifizierte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und es ist auch das k. k. Aerar zurückzutreten nicht mehr berechtigter, weshalb auch der Ersteher gleich bei der Versteigerungs-Commission den classenmäßigen Contracts-Stampelpbetrag zu erlegen hat, der ihm in dem

Falle, wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, sogleich zurückgestellt werden wird. Sollte nun der Ersteher vor oder nach erfolgter Ratification von seinem Anbote zurücktreten, oder was immer für einen Punct der gegenwärtigen Licitationsbedingungen nicht genau erfüllen, so wird das k. k. Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Papierbedarf, wo immer, von wem immer und um was immer für einen Preis in oder außer dem Licitationswege auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Ersteher's sich liefern zu lassen, überhaupt aber alle jene Maßregeln, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher hingegen verbunden seyn, den höhern Kostenaufwand, den nämlich das k. k. Aerar im Vergleiche mit den, vom Ersteher angebotenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, oder wenn diese nicht zureichen sollte, aus seinem sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen dem k. k. Aerar unnachsichtlich zu ersetzen, wogegen aber auch dem Ersteher der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. Im Falle der Ersteher contractbrüchig, und auf seine Kosten und Gefahr eine neue Licitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden der Behörden ab, die Summe zu bestimmen, welche hiebei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendung gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der auf seine Kosten und Gefahr abgehaltenen Relicitation herleiten. X. Papierfabriken und Papierhandlungen haben bei ihren Anträgen weder ein Angeld noch eine besondere Caution zu erlegen, wohl aber werden bei der Bezahlung der ersten Lieferung 10 Percent des ganzen Kaufschillings zur Sicherstellung des Aerars bis zur vollendeten Lieferung zurückbehalten werden. Andere Concurrenten haben 10 Percent ihres Angebotes zur Sicherstellung entweder bar oder in Staatspapieren nach dem Course des Tages einzulegen. Die als Caution erlegten Staatspapiere werden mit dem Haftungsbande versehen, und sodann den Cautionanten vinculirt wieder ausgefolgt. — XI. Die bedungene Zahlung wird von der Direction der k. k. Aerial- Staatsdruckerei, oder wenn es von einem Ersteher verlangt würde,

bei einem Kammeral-Zahlamte in der Provinz dann geleistet werden, wenn das gelieferte Papier den contractmäßigen Bestimmungen entsprechend befunden worden ist. — XII. Die Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer über den Licitations-Ausschlag wird der k. k. nied. öst. Regierung mit aller Beschleunigung bekannt gemacht, und die Ersteher werden hievon alsogleich verständiget werden. — Von der k. k. nied. öst. Landesregierung. — Wien am 10. Juli 1835.

Tobias Rechner Ritter v. Reckron,
k. k. nied. öst. Regierungs-Secretär.

3. 1057. (3)

Nr. 16067.

K u n d m a c h u n g.

Durch den Todfall des Gubernialrathes Anton v. Scheuchstuel, ist die Stelle des k. k. Kammerprocurators in Laibach, mit welcher der Rang eines k. k. wirklichen Gubernialrathes und ein jährlicher systemisirter Besoldungsgehalt von 2500 fl. (Zwei Tausend Fünfhundert Gulden C. M.) verbunden ist, in die Erledigung gekommen. — Zur Competenz um diese wieder zu besetzende Dienststelle wird hiermit in Gemäßheit der herabgelangten hohen Hofkammer-Ermächtigung vom 5. des gegenwärtigen Monats, z. Z. 28985, der Concur's ausgeschrieben, und der Termin zur Einreichung der Competenzgesuche auf den 8. September 1835 anberaumt. — Alle diejenigen Individuen, welche sich um die Erlangung des bemeldeten Dienstpostens zu bewerben gedenken, haben während der oben angedeuteten Zeitfrist ihre gehörig documentirten Gesuche, worin sich über Stand, Alter, Sprachkenntnisse und den vollständigen Besitz der vorschriftmäßigen Befähigung legal auszuweisen ist, entweder unmittelbar, oder, insofern sie bereits in einem dienstlichen Verbande stehen, mittels ihrer respectiven Amtsvorsetzungen an das k. k. illyrische Landes-Gubernium gelangen zu machen. Es muß nur noch bemerkt werden, daß von jedem sich meldenden Bewerber, außer dem legalen Beweise über den Besitz aller für den Dienstposten eines k. k. Fiscaladjuncten oder Kammerprocurators gesetzlichen erforderlichen und bekannten Eigenschaften und Befähigungen, auch die Nachweisung über gründliche Kenntniß der für Illyrien bestehenden besondern Vorschriften, so wie über die Kenntniß der krainerischen oder wendischen Sprache geliefert werden müsse. — Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 23. Juli 1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1073. (1)

Nr. 20539.

K u n d m a c h u n g.

Es ist bei der vereinten Cameral- und Creditscasse in Solzburg durch den Tod des Cassaoffiziers Thadäus Heil, die mit der jährlichen Besoldung von 500 fl. C. M. verbundene zweite Cassaoffiziers-Stelle, oder im Falle diese Stelle im Wege der Gradual-Vorrückung besetzt werden sollte, die zweite Amtschreibersstelle mit einer jährlichen Besoldung von 300 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um eine dieser Dienststellen allein oder alternative um eine oder die andere derselben (was bestimmt auszudrücken ist) zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche (und zwar, wenn sie bereits in l. f. Dienst stehen, auf dem Wege durch die ihnen vorgesetzten Stellen bis zum letzten l. Mts. August bei der k. k. ob der enf. Landes-Regierung das hier zu überreichen. — Die Kompetenten haben sich über ihre Moralität, ihr Lebensalter, ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienste oder in Privatbedienstung, dann über ihre Befähigung zu der nachgesuchten Dienststelle; endlich über die Möglichkeit, daß sie die mit der allfälligen Vorrückung zur Cassiers- oder kontrollirenden Cassaoffiziersstelle verbundene Caution von 2000 fl. und 1500 fl. M. W. W. im Baren, wenn es erforderlich werden sollte, in der Folgezeit zu leisten vermöchten, durch geeignete im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse und Dokumente auszuweisen. — Insbesondere haben diejenigen Gesuchswerber, welche nicht bereits bei einer l. f. Cassa angestellt sind, nach Vorschrift der h. Hofkammerdecrete vom 3. September und 17. December 1819, Z. 37344 und 52895, entweder sich auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene Cameralzahl-ämliche Cassa-Prüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres von jetzt an zurückgerechnet (und nicht von längerer Zeit) bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe der gegenwärtigen Kompetenz alsobald bestehen werden. — Das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder anderen Falle bestanden wurde, ist in dem Gesuche nachhaftig zu machen, damit man sich über den Erfolg derselben die nöthige Ueberzeugung verschaffen könne. In dem Gesuche um die Cassaoffiziersstelle, muß die Zurücklegung des 23., bei Bewerbung um die Amtschreibersstelle aber die Erreichung des 20. Le-

bens-Jahres durch Taufzeugniß erwiesen werden. — Endlich haben, die nicht bereits bei einer l. f. Cassa angestellt gewesenen Gesuchswerber um die eventuell in Erledigung kommende Amtschreibersstelle nebst dem auch die erforderlichen Zeugnisse über die Zurücklegung der philosophischen oder wenigstens Humanitäts-Classen, so wie über die Erlernung der Staatsrechnungswissenschaft oder wenigstens über die Erwerbung der nothwendigen Rechnungskenntnisse in einer Real-Akademie oder letzten Normalclassen beizubringen. — Von der k. k. ob der enf. Regierung. Linz am 11. Juni 1835.

Franz Graf v. Seeau,
kais. kön. Regierungs-Secretär.

Z. 630. (3)

ad Nr. 9519/1596.

E d i c t.

Von dem k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch der Maria Wintersteller, nun verehelichten Stangele, bürgerl. Fleischhauerin sub Nr. 11, in der Völkermarkter Vorstadt hier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der aus dem Schuldbriefe des Joseph Wintersteller ddo. 1. April, et intab. 14. September 1784, an Lorenz Lachner, auch ihrem zum Magistrate hier dienstbaren, hinter dem Hause Nr. 54/11, in der Völkermarkter Vorstadt liegenden drei Tagbau großen Grund; den hinter dem Hofgarten liegenden zwei Tagbau großen Grund, und den hinter dem Glaan-Flusse liegenden drei Tagbau großen Grund, in debite haftenden Sazpost pr. 200 fl. gemilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Schuldbrief aus was immer für einem Rechtegrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzutun, als widrigens auf weiteres Anlangen der Maria Wintersteller, nun verehelichten Stangele, oberwähnter Schuldbrief nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde. — Klagenfurt am 30. März 1835.

In Ermanglung eines Präsidenten:

Scherauß, k. k. Appellations-Rath.
Vom k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte
Seidel

(Z. Amts-Blatt Nr. 96. d. 11. August 1835.)

1. 3. 629. (3) ad Nr. 9519/1597.

E d i c t.

Von dem k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch der Maria Wintersteller, gegenwärtig verheirateten Stangele, bürgerlichen Fleischerhauerin in der Völkermarkter Vorstadt, Nr. 11 in Klagenfurt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der aus dem Schuldbriefe des Joseph Wintersteller ddo. 1. April 1784, et intab. 6. Dezember 1784, auf Michael Läckner lautend, auch ihrem zum Magistrat hier dienstharen, hinter dem Hause Nr. 5411, in der Völkermarkter Vorstadt liegenden drei Tagbau großen Grund, auf den hinter dem Hofgarten liegenden zwei Tagbau großen Grunde, und den hinter dem Glangflusse liegenden drei Tagbau großen Grunde in debite haftenden Sazpost pr. 200 fl. gewilliget worden. — Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Sazpost aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch machen zu können vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzutun, widrigens auf weiteres Anlangen der obbenannte Schuldbrief nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und nichtig erklärt werden würde. — Klagenfurt am 30. März 1835.

In Ermanglung eines Präsidenten:

Scherauß, k. k. Appellations-Rath.
Vom k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte:
Seidel.

gen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzutun, als widrigens auf weiteres Anlangen des Leopold Franciszi, der oberwähnte Schuldbrief nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten. Klagenfurt am 15. Juni 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

1. 3. 513. (3) Nr. 2968.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch der Vinzenzia Bobik und Ferdinanda Regul, de praes. 4. April d. J., in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf den Nomen Franz Kav. Krenn, pro cautione lautenden krain. ständischen Aerar. Obligation ddo. 1. November 1799, Nr. 5762 a 400 pr. 300 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Aerarial-Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller die obgedachte Aerarial-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 8. April 1835.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1072. (2) Nr. 10270. VI.

R u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung, vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in Pacht ausgeben, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den h. Subernal-Eurrenten vom 26. Juni 1834, 3. 9795/1523, 4ten Absatz, und 29. Mai 1835, Nr. 11909/2610 verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor

3. 1056. (3) Nr. 3649/15683.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Leopold Franciszi, bürgerlicher Wagnermeister, Haus-Nr. 52 in der St. Peter-Vorstadt wohnhaft, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des, auf dem zum hiesigen Stadtmagistrate dienstharen Hause, Nr. 47/52, sammt Garten in der St. Peter-Vorstadt haftenden, vom Bartholmä und der Maria Konrad, zu Gunsten der Maria Braunischen Kinder, respective der Maria Probst, Enkel ausgestellten Schuldscheines, ddo. 1., intabulato 3. Dezember 1769, pr. 300 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch machen zu können vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Ta-

dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Verzehrungs- = Steuer- = Commissariate in Krainburg zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei d. löbl. Bezirks- oberigkeit zu	Ausrufspreis für					
				gebrannte geistige Getränke		Wein, Meismost und Maisch, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stadt Krainburg	Michelssetten zu Krainburg	22. Aug. l. J. Vormittags	Krainburg	993	—	3241	—	1369	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral- = Bezirks- = Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungssteuere- = Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral- = Bezirks- = Verwaltung Laibach am 4. August 1835.

3. 1074. (2) Nr. 10025. VIII. Kundmachung.

Die k. k. Cameral- = Bezirks- = Verwaltung bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Wegmauthbezug an der Station Neumarkt für das Verwaltungsjahr 1836, oder für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838, die zweite Pachtversteigerung am 18. August 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der Bezirksobrigkeit zu Krainburg, auf dem Grunde der in der allgemeinen Kundmachung der Wegmauth- = Verpachtungen enthaltenen Bestimmungen abgehalten, und zum Ausrufspreise für ein Jahr der Betrag von 1260 fl. M. M. werde angenommen werden. Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse täglich hieramts, wie auch bei der genannten Bezirksobrigkeit eingesehen werden können. — K. K. Cameral- = Bezirks- = Verwaltung. Laibach am 5. August 1835.

3. 1069. (2) Nr. 12615)2362. 3. M. Kundmachung.

Zur Besetzung d. r. bei der k. k. illyrischen k. k. k. k. k. vereinten Cameral- = Gefällen- = Verwaltung erledigten dritten Accessisten- = Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher Drei Hundert Gulden C. M. verbunden ist, wird hiemit der Concurs bis 7. September l. J.

eröffnet. — Alle Jene, welche sich um diesen Dienstposten, oder um die bei eintretender graduelter Vorrückung in Erledigung kommende letzte Accessisten- = Stelle, mit dem Gehalte von Zwei Hundert fünfzig Gulden C. M. zu bewerben gesonnen sind, haben ihre mit den legalen Beweisen über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien- = und Sprachkenntnisse, über ihre bisherigen Dienste, so wie über ihren moralischen Lebenswandel documentirten Gesuche innerhalb des obigen Termins im vorgeschriebenen Wege bei dieser Cameral- = Gefällen- = Verwaltung einzubringen. — Von der k. k. illyrischen k. k. k. k. k. vereinten Cameral- = Gefällen- = Verwaltung Laibach am 4. August 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1068. (2) 3. Nr. 1127. E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Udine verstorbenen Joseph Sterjans, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu sein glauben, haben selben bei der diesfalls auf den 31. August l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- = und Abhandlungs- = Tagung so gewiß anzumelden und darzuthun, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weizelberg am Juli 25. 1835.

3. 988. (4)

Große Lotterie bei D. Zinner et Comp., k. k. priv. Großhändler in Wien.

Mit allerhöchster Bewilligung
gewinnt bei der auf eine ganz neue Art eingerichteten

Ausspielung des **TIVOLI**, in Serien

mit **90** Zahlen:

DER ERSTER RUF,
das schöne und beliebte TIVOLI bei Wien, nebst dazu gehörigen
Gebäuden, Grundstücken und vollständigster Einrichtung,

oder Ablösung **200,000** Gulden Wien. Währ.

DER ZWEITE RUF,
eine Ausstattung von 6,000 Loth Silber auf 48 Personen,
im Werthe von **30,000** Gulden Wien. Währ.

DER DRITTE RUF,
eine Ausstattung von 5,000 Loth Silber auf 48 Personen,
im Werthe von **25,000** Gulden Wien. Währ.

DER VIERTE RUF,
eine Ausstattung von 4,000 Loth Silber auf 36 Personen,
im Werthe von **20,000** Gulden Wien. Währ.

DER FÜNFTE RUF,
eine Ausstattung von 3,000 Loth Silber auf 36 Personen,
im Werthe von **15,000** Gulden Wien. Währ.

Bei dieser Ausspielung gewinnen 26,100 Treffer den Werth von 525,000
fl. W. W., vertheilt in Gewinnste von fl. 200,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000,
10,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,000, 600, 400, 250, 200, 125, 100 u. s. w.;
worunter 4 sehr bedeutende Silbergewinnste von 6,000, 5,000, 4,000, 3,000
Loth 13löthigem Silber, von den besten Meistern durchaus neu gefertigt.

Das Los kostet 5 fl. Conv. Münze,

und auf fünf Lose wird ein Freilos unentgeltlich aufgegeben, welches nicht nur in der Hauptziehung,
sondern auch auf besondere Prämien spielt, und jedenfalls gewinnen muß. Nach Vergreifung der
selben wird auf fünf Lose ein gewöhnliches Los gratis zugegeben.

Näheres enthält der Spielplan.

Wien am 1. Juli 1835.

D. Zinner et Comp.

k. k. priv. Großhändler, Comptoir Kollnerhofgasse,

Nr. 739.

Lose dieser Lotterie sind bei Ferd. Jos. Schmidt, am Congressplatz,
Nr. 28, beim Mohren, zu haben.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1091. (1) Nr. 6498.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Maria Gaber, in die gerichtliche Feilbietung des, in der Gradiska Vorstadt (na Luschi) sub Conf. Nr. 55 liegenden Einkehrwirthshauses, welches einerseits in der k. k. Landtafel als freie Realität eingetragen ist, anderseits aber von der Herrschaft Kaltenbrunn als eine sub Urb. Nr. 279 dahin dienbare Realität angesprochen wird, sammt Hof und dem dabei befindlichen Garten von beiläufig 1187 □ Klafter, und dem am Volar, sub Map. Nr. 50 liegenden Gemeintheile, gewilliget und hierzu die Tagsatzung auf den 7. September l. J., früh um 9 Uhr vor die-

sem Gerichte mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Beschreibung und Licitationsbedingungen bei Dr. Paschali eingesehen werden können. — Laibach am 31. Juli 1835.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1090. (1)

K u n d m a c h u n g.

Bei Gelegenheit des Wochenmarkttagess am 14. August dieses Jahres werden vor dem Rathhause zu Laibach in der 10. Vormittagsstunde einige zur Landesucht nicht mehr angemessene Verarial-Beschäler gegen gleich baare Bezahlung licitando verkauft. Wozu Kaufsüßige hiemit eingeladen werden.

Vom k. k. illyr. Beschäl- und Remontirungs-Posto-Commando Sello am 5. August 1835.

Z. 1075. (1) ad Nr. 11859/2203. Z. M.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung beabsichtigt ihren Bedarf an Druckarbeiten für das Militärjahr 1836 und 1837 im Wege einer schriftlichen Offerten-Behand-

lung sicher zu stellen. Die Bedingungen sind folgende: — 1) Der billdäufige einjährige Bedarf an Druckarbeiten, der angenommene Ausrußpreis und das entfallende 10 o/o Badium ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen: —

Post-Nro.	Benennung der Papiergattung	Beiläufiger einjähriger Bedarf	Aus-		Entfallender		Hieron	
			rußpreis		Geld-		berechnetes	
			Riese	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
1	Für Referatsbögen, Blanqueten zu Berichten u. d. c., Noten, dann Couverten ohne Rücksicht auf das Papierformat	70	1	40	116	40	11	40
2	Druckpapier	15	2	50	42	30	4	15
3	Klein-Konzept	180	2	54	522	—	52	12
4	Groß- detto	38	3	20	126	40	12	40
5	Mittelfein-Konzept	10	3	20	33	20	3	20
6	Klein-Median-Konzept	90	3	24	306	—	30	36
7	ditto ditto Kanzlei	40	3	24	136	—	13	36
8	Groß-Median ditto	45	3	56	177	—	17	42
9	Regal	20	5	—	100	—	10	—
10	Imperial	1	6	24	6	24	—	38 2/4

2) Die Papiergattungen zum Drucke werden bei 1834 abgehaltenen Papierlieferungs-Licitation paraphirten Musterbögen, in nachstehenden Dimensionen beigeßelt. —

(Z. Amts-Blatt Nr. 96. D. 11. August 1835.)

Formular-Nro.	Papiergattung	Dimension			
		hoch		breit	
		Schub	Zoll	Schub	Zoll
1	Couvert	1	2	1	6
2	Druck	1	2	1	6
3	Klein-Konzept für Drucksorten	1	2	1	6
4	Groß-Konzept	1	3	1	7
5	Mittelfein-Kanzlei	1	2 1/2	1	6 1/2
6	Klein-Median-Konzept	1	4 1/2	1	10
7	detto detto Kanzlei	1	4 1/2	1	10
8	Groß-Median-Kanzlei	1	5 1/2	1	11
9	Mittelfein-Regal	1	8	2	3
10	Imperial	1	10	2	6
11	Post	1	3	1	7
12	Konzept besserer Gattung	1	2	1	6
13	Lösch	1	1	1	4
14	Pack	1	9	2	4

3) Die Lieferung der Druckarbeiten muß jederzeit nach dem Inhalte der schriftlichen Bestellung, mit welcher der Druckcontrahent jedesmal das nöthige Papier erhält, auf das Pünctlichste geschehen. Der Contrahent hat für jeden Schaden zu haften, welcher durch Zeitverschumnüß den Gefällen verursacht werden würde. Die Druckarbeit ist rein und fehlerlos zu liefern, widrigenfalls dieselbe nicht angenommen würde. — 4) Der Contrahent darf nichts in Druck lassen, worüber derselbe nicht entweder einen schriftlichen Auftrag von dem Deconomate, oder von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Expedit-Direction erhält. — 5) Der Druckcontrahent muß sich die von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bestimmten Adler, Lettern und Linien selbst aus Eigenem beschaffen, und jederzeit jene Lettern zum Drucke nehmen, welche man verlangen wird. — 6) Bei den Druckarbeiten ist oben und unten, dann an der Seite nicht mehr als höchstens ein Zoll, auch, wenn es erfordert wird, am Rande nur 1/2 Zoll weiß zu lassen. — 7) Ist der Drucker unter eigener Haftung verpflichtet, Macularen von gedruckten Quittungen, Solleten, und überhaupt von allen Druckereien, womit den Macularen zum Nachtheile des Aeras, oder des Publicums Mißbräuche gemacht werden könnten, der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ohne alle Vergütung zur Vertilgung

gewissenhaft zu übergeben, und wenn von seinen Leuten ein solcher Bogen verschleppt, oder zum Nachtheile des Aeras, oder der Partheien verkauft oder verschenkt würde, hat er als Contrahent ebenfalls dafür zu haften, und alle daraus entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben. — Auch darf überhaupt von den bestellten Arbeiten, bei Vermeidung der strengsten Ahndung und Verantwortung, weder etwas verkauft, noch verschenkt, oder Jemanden aus was immer für einem Grunde mitgetheilt werden. — 8) Die Zahlung geschieht nach Ausgang eines jeden Militärquartals, und muß dem Conto nebst der erhaltenen Bestellung auch ein Bogen von jeder gelieferten Gattung beigelegt werden. — Die Conten müssen absondert nach den einzelnen Gefällszweigen auf classenmäßigen Stempelpapier geschrieben sein. Jeden Conto muß ferner die Recognition des Deconomats über die qualität- und quantitätsmäßige Lieferung beigelegt werden. — 9) Für jede Quantität, welche nur unter einem Riese zum Drucke bestimmt wird, wird mit Ausnahme der Circular-Berordnungen, deren Bedarf in der Regel nur ein viertel oder halber Rieß ist, die Bezahlung des Druckerlohns so geleistet, als wäre ein ganzer Rieß bestellt worden, was jedoch an Druckarbeiten über einen, zwei oder mehrere Riese in geringern, einen Rieß nicht erreichenden Quantitäten bestellt wird,

wird nur nach dem im Verhältnisse zu einem Riese entfallenden Theilbetrage bezahlt. — 10) Sollte aus Versehen des Druckcontrahenten ein größeres Papierformat genommen werden, so würde nur nach der Bestellung die Zahlung geleistet. Sollte jedoch ein kleineres Papierformat verwendet worden sein, als bestellt wurde, so hat der Contrahent die Zahlung nur nach der gelieferten Gattung anzusprechen. — Könnte eine solche Lieferung nach Befund der Cameral-Gefällen-Verwaltung nicht gebraucht werden, so wird dieselbe ohne weiters zurückgeschlagen, und muß dieselbe sogleich ersetzt werden. — 11) Wird kein Unterschied im Preise gemacht, ob auf einem Bogen viel oder weniger gedruckt wird. — 12) Darf, es mag die Auflage groß oder klein sein, kein besonderer Sezerlohn aufgerechnet werden. — Es wird ferner gestattet, daß hinsichtlich der etwa erforderlichen Druckarbeiten mit einer andern als der schwarzen Farbe für jeden Riß beim kleinen Papier, nämlich von der unter Nr. 1, einschließig Nr. 5 bezeichneten Gattung um ein Viertel, bei den übrigen Papiergattungen aber um die Hälfte des contrahirten Druckpreises mehr angerechnet werde. — 13) Wenn bei Ablauf des Contractes das Protocoll der noch während der Dauer desselben ausgeschriebenen Versteigerung über die Lieferung für die nachfolgende Zeit noch nicht genehmigt wäre, folglich erst später ratifizirt würde, so ist der Contrahent schuldig, die Druckarbeit um die Preise des alten Contractes und unter denselben Bedingungen in so lange zu liefern, bis die Ratification einer spätern Licitation geschieht, deren möglichste Beschleunigung die Cameral-Gefällen-Verwaltung verspricht. — 14) Erfüllt der Contrahent die Contractbedingnisse nicht, so hat die k. k. Cameral-Verwaltung die Wahl, den Contrahenten entweder zur Erfüllung der Bedingnisse zu verhalten, oder die Lieferung neuerdings auszubieten, und dieselbe ist in beiden Fällen berechtigt, für die dem Aerar zustehenden Auslagen und Nachteile sich mittelst der erlegten Caution, und wenn diese nicht hinreichen sollte, aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten. — 15) Die Lieferung wird für die zwei Militärjahre 1836 und 1837 in der Art ausgetrieben, daß es der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung frei steht, in jedem beliebigen Zeitpunkte den Contract vierteljährig aufzukünden. — 16) Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist an den veranschlagten beiläufigen Bedarf weder im Gan-

zen, noch nach den einzelnen Gattungen gebunden, sondern derselben steht es frei, die Lieferung größerer oder kleinerer Quantitäten zu fordern, so wie auch die für die Bezirks-Verwaltungen zu Triest, Görz, und Klagenfurt erforderlichen Druckarbeiten anderwärts beistellen zu lassen, ohne daß der Contrahent einer Mehrlieferung nach den Contractpreisen sich zu entziehen, oder für das Nichtgelieferte eine Entschädigung zu verlangen berechtigt wäre. — 17) Jeder Lieferungslustige hat sein schriftliches und versiegeltes Offert mit der Aufschrift: „Offert für die Lieferung der Druckarbeiten der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, während der Militärjahre 1836 und 1837“, längstens bis 31. August 1835, Mittags um 12 Uhr im Vorstands-Bureau der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach einzulegen, um welche Zeit die eingelassenen Offerte commissionell werden eröffnet und protocollirt werden. Das Offert muß den Gegenstand des Anbothes, den Preis von einem Riße der genau zu bezeichnenden Papiergattung in Buchstaben ausgedrückt, ferner den Depositenchein über das bei einem der unten bezeichneten Taxämter erlegte Badium, die Erklärung, auf welche Art die Caution sichergestellt werden wolle, endlich den eigenhändig gefertigten Namen und Wohnort des Offerenten enthalten; dasselbe ist für den Offerenten gleich nach erfolgter Ueberreichung, für das Aerar aber erst nach geschäpener Annahme des Anbothes von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung verbindlich. Offerte, welche nicht in dieser Art verfaßt sind, und die angeführten Erfordernisse nicht genau enthalten, oder welche bloß im Allgemeinen lauten, z. B. ich erbithe mich, die Druckarbeiten um 1/2 Procent wohlfeiler zu liefern, als der geringste Anboth ist, können und werden nicht berücksichtigt werden, so wie derselbe allgemeine Beisätze zu ordentlichen Offerten ganz ohne Erfolg bleiben werden. — 18) Der Erlag des bedungenen 10 o/otigen Badiums hat bei einem der k. k. Haupttaxämter zu Laibach, Triest oder Klagenfurt zu geschähen, welche darüber Depositencheine auszufertigen haben. — 19) Längstens binnen vier Wochen nach dem förmlichen Abschlusse des Contractes hat der Ersteher der Lieferung eine Caution von 10 o/0 des ganzen Vergütungsbetrages, welcher nach den bedungenen Preisen für die von ihm übernommene Lieferung entfällt, zu erlegen. — Diese Caution kann entweder im baarem Gelde, und in diesem Falle mit Einrichtung des baar erleg-

ten Wadium, oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen nach ihrem am Tage des Erlages bekannten börsenmäßigen Werthe, oder durch eine pragmaticalische Sicherstellungskaufunde, oder endlich durch Einbelassung des durch die gelieferte Druckerbeit ins Verdienen gebrachten Vergütungsbetrages geleistet werden. — 20) Nach geschbehener Annahme des Offertes wird mit dem Offerenten ein förmlicher Lieferungsvertrag abgeschlossen und ausgefertigt werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen, und für welchen der Lieferant die classenmäßige Stämpelgebühr zu berichtigen hat.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1065. (1) Nr. 970.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Johann Kosber aus Laßküh, wegen ihm schuldigen 250 fl. 30 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Johanna von Johann Furlan zu Manzbe, Haus Nr. 11 eigenthümlichen, gerichtlich auf 2745 fl. M. M. geschätzten Realitäten, bestehend aus 1/8 Hube, Urb. Folio 11, und 1/4 Hube, Urb. Nr. 15, nebst Behausung u Tischlerjovem, Consc. Nr. 11, sammt Ossredek, dem Gute Schwibbessen dienstbar, im Wege der Execution bewilliget; auch seien hierzu drei Feilbietungstagssetzungen, nämlich: für den 30. Juli, 31. August und 30. September d. J., jedesmal zu den vormittägigen Amtskunden im Orte der Realitäten zu Manzbe mit dem Anbange betraut worden, daß die Pfandgüter bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswertb, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können inmittelst die Schätzung, nebst Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach den 8. Mai 1835.

ad Exh. Nrum. 1757. Bei der am 30. Junid. J. abgehaltenen ersten Feilbietungstagssetzung ist obbenanntes Reale nicht an Mann gebracht worden.

Z. 1061. (3) Nr. 2514.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiermit kund gemacht: Es sei über Ansuchen der löbl. k. k. Domkapitel-Administration in Laibach, de praes. 1. Mai, J., mit dießgerichtlichem Bescheide vom 14. Juni l. J., Zahl 1467, die executive Feilbietung der, auf Valentin Saverisnig vererbschaften, der löbl. Herrschaft Kalkendrunn sub Urb. Nr. 47 dienstbaren, gerichtlich auf 840 fl. 40 kr. geschätzten Hofshube zu Podmolnig, wegen aus dem Urtheile ddo. 16. December 1834 schuleigen 22 fl. 30 kr. c. s. c. bewilliget, und setzen zu deren Vornahme drei

Feilbietungstermine, als: auf den 31. Juli, 31. August und 30. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Besage anberaumt worden, daß diese Realität, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die dießfälligen Licitationbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 3. August 1835.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagssetzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1062. (3) Nr. 2101.

Edict.

Am 31. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, haben alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 12. April 1835 zu Oberschichta verstorbenen Mathias Cirnig, oder auf jenen seiner am 22. Mai d. J. verstorbenen Gekattinn Mina Cirnig, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen haben, vor diesem Bezirksgerichte um so gewisser zu erscheinen, und also ihre Rechte darzutun, als sie im Widrigen die Folgen des §. 814 b. G. B. treffen.

K. K. Bezirksgericht Umgebungen Laibach am 11. Juli 1835.

Z. 1014. (2)

Bekanntmachung.

Bei der Herrschaft Rufenstein, Gut Erslachhof und der Gült in der Aus, ist der Dienstposten eines Verwalters mit erstem Jänner, oder nach Umständen mit dem St. Georgs Tage 1836, zu vergeben.

Jene Individuen, welche diesen Posten zu übernehmen wünschen, und sich hierzu auch vollkommen geeignet fühlen, wollen sich demnach mittelst frankirter Zuschriften unmittelbar an den Herrn Inhaber dalebst verwenden, der denselben sonach die Emolumente und Bedingungen bekannt zu geben nicht anstehen wird.

Sollte indessen binnen 14 Tagen auf derlei Zuschriften keine Antwort erfolgen, so möge dieß den betreffenden Competenten zum Beweise dienen, daß der besprochene Dienstposten bereits vergeben sei.

Herrschaft Rufenstein in Unterkrain am Savestrome im Bezirke Thurnamhart am 4. August 1835.

Z. 1071. (2)

Ein Practicant wird gegen billige Bedingnisse in eine Specerei et Material-Handlung aufgenommen. Das Nähere darüber erfährt man im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

gemacht: Es sei über Ansuchen der Vormundschaft des minderjährigen Johann Sovan zu Böschnig, wider Maria Sovan von ebenda, in die executive Veräußerung der, der letzteren eigenthümlichen, dem Gute Weinhof sub Dom. Nr. 4 dienstbaren, zu Böschnig am Gurkflusse, eine Stunde außer Neustadt gelegenen, gerichtlich auf 1808 fl. 40 kr. bewertheten Dom. Mählmühle, nebst dem dazu gehörigen Acker- und Huthweiden-Terrain, wegen aus dem Urtheile ddo. 31. December 1834, et intim. 23. Jänner 1835, Z. 3400. schuldigen 1200 fl. K. K. nebst 5 o/o Interessen c. s. c., gewilliget, und hiezu drei Feilbietungstagsfugungen, als, auf den 7. Juli, 6. August und 7. September 1835, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in loco Böschnig mit dem Anbange anberaumt worden, daß, falls diese Realität und Fahrnisse, weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsfugung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Vicitationslustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingungen während den gewöhnlichen Amtsstunden alhier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 7. August 1835.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsfugung waren keine Kauflustigen erschienen.

Z. 1094. (1) Nr. 1251.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Herdman von Scheröning, wegen ihm schuldigen 747 fl. 45 kr. et c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Thomas Schabegischen Pupillen gehörigen, zu Klönig sub Haus. Nr. 29 gelegenen, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 3 dienstbaren, auf 325 fl. C. M. geschätzten Halbhube bewilliget, und zur Vornahme derselben der 10. September, 12. October und 12. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr, in Loco der Realität zu Klönig mit dem Anbange anberaumt worden, daß vorgedachte Halbhube bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsfugung nur um oder über den Schätzungswertb, bei der dritten Feilbietung aber auch unter der Schätzung wird hintangegeben werden.

Wozu Kauflustige mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingungen sammt der Realitätenerschätzung täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 6. August 1835.

Z. 1078. Nr. 713.

E d i c t.

Wer immer auf den Verlaß des am 25. Juni 1834 zu Podrebe verstorbenen Hüblers Matthias Bostmann eine Forderung zu stellen hat, oder in

(Z. Amts-Blatt Nr. 96. d. 11. August 1835.)

selben etwas schuldet, hat bei der dießfalls auf den 29. August d. J. Vormittags 9 Uhr bei diesen Gerichte bestimmten Tagfugung, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreutberg am 1. August 1835.

Z. 1087. (1)

Bei der Bezirksobrigkeit Glödnig wird ein Gerichts- und ein Gemeindediener aufgenommen. Competenten haben sich persönlich dierorts zu melden.

Bezirksobrigkeit Glödnig am 7. August 1835.

Z. 1079. (1)

A n n o n c e.

Es ist eine sehr geräumige Loge in dem hiesigen Theatergebäude, vom 1. September d. J. angefangen, in Pacht auszulassen. Die P. T. Theaterliebhaber belieben das Nähere in dem hiesigen Zeitungs-Comptoir zu erfragen.

Z. 1096. (1)

Anzeige für Musikfreunde.

In der Herrngasse Nr. 206, im ersten Stocke, ist bei E. Maschek neu zu haben:

Dem Andenken

des

k. k. Lizeal-Bibliothekars in Laibach
Mathias Zhóp.

G e d i c h t e t

von

Franz von Hermannsthal.

In Musik gesetzt für eine Singstimme mit Piano-Forte-Begleitung

von

Caspar Maschek.

6r. Wert.

(Preis 40 kr. Conv. Münze)

J. A. Edlen v. Kleinmayr's
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221,
ist zu haben:

S a m m l u n g

geometrischer

Aufgaben und Lehrsätze

aus der

Planimetrie

zur

nützlichen Uebung für Anfänger.

Von

Joseph Salomon,

Professor am k. k. polytechnischen Institute in Wien.

Mit fünf Kupfertafeln.

gr. 8. Wien, 1832. Preis: 1 fl. 45 kr.